

Bebauungsplan „Sternacker“, Kraichtal-Oberacker

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Patrice Max
Hofwaldstraße 3
76703 Kraichtal

Bearbeitung: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe



Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Jana Kleingräber, M. Sc. Landschaftsplanung

Karlsruhe, 16.08.2021

Impressum

Erstelldatum:	Juli 2021
Letzte Änderung:	16.08.2021
Autor:	Dr. Moritz Fußer, Jana Kleingräber
Seitenzahl:	19
© Copyright	Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Gebietsbeschreibung	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
1.5 Prüfschema	7
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	8
3. Erfassung Fauna	11
3.1 Reptilien.....	11
4. Konfliktanalyse	13
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:	14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
5.2 Risikomanagement	14
6. Zusammenfassung.....	15
7. Literatur	16
8. Formblatt.....	17
Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien.....	11
Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien.....	12
Abbildung 1: Übersichtskarte.....	3
Abbildung 2: Lage des Plangebiets.....	5
Abbildung 3: Ergebnisse Reptilienkartierung.....	12

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Kraichtal plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sternacker“ in Kraichtal-Oberacker. Hierbei sollen im Nordwesten des Dorfes zwischen der Hofwaldstraße und der Sternackerstraße zwei Einfamilienhäuser errichtet werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.900m² und befindet sich direkt am Siedlungsrandbereich. Die momentan im Plangebiet vorhandene Scheune soll bestehen bleiben.



Abbildung 1: Übersichtskarte

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Kraichtal-Oberacker. Richtung Westen befindet sich direkt angrenzend ein Wiesengrundstück mit Obstbaumbestand. Östlich vom Plangebiet schließen sich Wohnbebauung und Privatgärten an. Südlich der Verlängerung der Hofwaldstraße befindet sich ebenfalls Wiesengrundstücke sowie direkt angrenzende Wohnbebauung. Im Plangebiet befindet sich zentral eine Scheune, in der landwirtschaftliche Maschinen abgestellt sind. Die Wiese der beiden Flurstücke 444/1 und 444/2 werden regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, die in der Scheune untergebracht sind, so dass dem Gebiet eine anthropogene Vorbelastung zugewiesen werden kann. Auf Grund der Befahrung befinden sich tiefere Fahrspuren über das komplette Plangebiet verteilt. Die östlich angrenzenden Privatgärten sind gepflegt. Südlich der Scheune stehen Richtung Straße sehr junge Einzelbäume ohne besondere Ausprägung.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize
- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Verkehr, Bewegung)
- Störungen durch Immissionen von Staub

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Um das Potenzial des Plangebiets hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange zu untersuchen, müssen die im Plangebiet vorhandenen Strukturen anhand ihrer Eignung als Lebensraum für relevante Tiergruppen untersucht werden. Auf Grund möglicher Betroffenheiten geschützter Arten wurde das Gebiet und die angrenzenden Flächen am 22.02.2021 begangen, um deren Vorkommen anhand der Biotop- und Strukturausstattung abzuschätzen.

Europäische Vogelarten

Das Gebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich von Oberacker. Im Plangebiet sind keine wertgebenden Gehölze vorhanden, die Lebensraum für Vögel darstellen könnten. Auf Grund der anthropogenen Ausprägung sowie der Vorbelastung durch konstante akustische und optische Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die regelmäßige Nutzung der Scheune ist nur mit einem Auftreten von ubiquitären Vogelarten der Hecken und Gehölzbrüter zu rechnen. Ein Vorkommen von wertgebenden und störungsempfindlichen Arten ist auszuschließen. Ubiquitäre Vogelarten gelten als störungstolerant und können kleinräumig auf benachbarte Habitate ausweichen. Die Scheune soll bestehen bleiben, allerdings weist diese generell durch die sehr einfache Bebauung mit vielen offenen Schlitzfenstern zwischen den einzelnen Brettern keine Eignung für Vögel auf (nicht mardersicher).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für ubiquitäre Vogelarten nicht auszuschließen.

Reptilien

Insbesondere die angrenzenden Wiesenfläche im Westen stellt einen potenziell geeigneten Lebensraum dar. Die beiden Grundstücke innerhalb des Plangebietes werden regelmäßig befahren und weisen bereits großflächige Bodenverdichtungen auf, so dass die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als geringer angesehen wird. Ein Einwandern aus den Nachbarbereichen ist potenziell möglich.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist mit einer Größe von knapp 0,2 ha vergleichsweise klein und befindet sich im Siedlungsrandbereich, so dass essenzielle Jagdhabitats ausgeschlossen werden können. Potenzielle Quartierbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso fehlen potenzielle Leitstrukturen. Auf Grund der angrenzenden Wohnbebauung und Straßenlaternen, ist ein Vorkommen von empfindlichen Arten wie *Myotis* und *Plecotus* generell auszuschließen. Die Scheune eignet sich auf Grund der sehr einfachen Bauweise nicht als potenzielles Quartier (nicht mardersicher, zugig, extreme klimatische Schwankungen, Kaltdach ohne Spaltenverstecke).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Die Gehölze im Gebiet weisen keine geeigneten Strukturen und / oder Spuren einer Besiedlung durch xylobionte Käfer auf. Die dortigen Bäume sind noch sehr jung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Auf Grund der fehlenden Gewässer und der Lage des Gebietes, sind Amphibienvorkommen auszuschließen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Das Gebiet ist anthropogen geprägt und die Grünflächen weisen keine besondere Ausprägung für Insekten auf. Futterpflanzen für Schmetterlinge konnten bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden bzw. sind dort nicht zu erwarten. Das Gebiet eignet sich somit in seiner Gesamtheit nicht für Insekten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Strukturen wie Seggenriede, Nasswiesen und Gewässer vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung und der Ausprägung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung wurden tiefergehende faunistische Untersuchungen zu Reptilien durchgeführt.

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum einschließlich des Wiesenrandes südlich der Verlängerung der Hofwaldstraße intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
30.03.2021	14:00 – 15:00	23°C	1 bft	0/8
20.04.2021	16:00 – 17:00	18°C	1 bft	0-1/8
10.06.2021	11:00 – 12:00	23°C	1 – 2 bft	0 / 8
04.08.2021	10:00 – 11:00	18°C	1 bft	5-6/8

Ergebnisse

Bei allen vier Begehungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die meisten gefundenen Eidechsen hielten sich im Bereich der Böschung südlich der Sternackerstraße auf. An dieser Stelle befinden sich niedrige Büsche und Sträucher sowie ein junger Baum. Einzelne Zauneidechsen wurden auch an mehreren Obstbäumen der westlich angrenzenden Grundstücke vorgefunden. Innerhalb des Plangebietes wurde nur am 30.03.2021 eine subadulte Zauneidechse festgestellt, weitere Tiere konnten dort nicht angetroffen werden. Es ist deshalb mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Einzelfund handelt. Subadulte Tiere bilden keine Reviere wie adulte Tiere; in diesem Stadium sind Zauneidechsen am ausbreitungsfreudigsten, um neue Lebensräume zu erschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet deshalb auszuschließen. Diese befinden sich auf den benachbarten Wiesengrundstücken, auf denen auch adulte Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Die Beobachtung zeigt allerdings, dass ein Einwandern von einzelnen umherstreifenden Tieren aus den angrenzenden Flächen stattfinden kann. Bei der Baufeldfreimachung kann es dadurch die Beeinträchtigungen von Einzeltieren kommen.

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	V	V

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	Streng geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)	V	Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)		



Abbildung 3: Ergebnisse Reptilienkartierung

Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist somit gegeben.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung ergab eine Betroffenheit der Zauneidechse.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Beeinträchtigungen von Zauneidechsen:

Zauneidechsen können von den angrenzenden Flächen in das Plangebiet einwandern, so dass diese bei der Baufeldfreimachung und den weiteren Bauarbeiten geschädigt werden können.

V1 Kontrolle des Baufeldes auf Eidechsen

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es wurden keine festen Reviere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden, Winterquartiere werden entlang der Gehölze vermutet, so dass erhebliche Störungen auszuschließen sind. Generelle Störungen sind auf Grund der folgenden Maßnahmen grundsätzlich auszuschließen:

V1 Kontrolle des Baufeldes auf Eidechsen

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es wurden keine festen Reviere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden, Winterquartiere werden entlang der Gehölze vermutet. Das Plangebiet wird bereits regelmäßig anthropogen genutzt, optimale Versteckplätze fehlen. Außerdem ist der Boden bereits durch regelmäßige Befahrung teilweise verdichtet und somit steht den Zauneidechsen auf diesen Flächenabschnitten kein grabbares Material mehr zur Verfügung. Bei der Überplanung kommt es somit nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Kontrolle des Baufeldes auf Eidechsen

Zur Vermeidung der Schädigung von einzelnen Zauneidechsen, ist das Plangebiet nach der Zaunstellung (V2) noch einmal zu nach Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten einzelne Tiere gefunden werden, sind diese einzufangen und hinter den Zaun nach Westen auf die angrenzenden Wiesenflächen zu setzen.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Der Zaun ist einmal entlang der westlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen, die ca. 10-20 cm tief eingegraben wird. Befestigungsseisen o. ä. sind in Richtung Plangebiet anzubringen. Die angrenzenden Wiesenflächen, die sich nicht im Plangebiet befinden, sind als Tabuflächen auszuweisen und dürfen während der Bebauung nicht als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Der Zaun ist vor der Baufeldfreimachung zu stellen und muss während der gesamten Bauarbeiten funktionsfähig sein.

5.2 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der sachgemäßen Kontrolle der Fläche hinsichtlich der Zauneidechsen
- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Betroffen ist die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse. Durch baubedingte Eingriffe können Schädigungen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun zu stellen, der das Einwandern von Einzeltieren in das Baufeld verhindern soll. Das Baufeld muss nach Zaunstellung und vor Baubeginn auf ggf. verbliebene Einzeltiere abgesehen werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stand 1998. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

8. Formblatt

Formblatt 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Wald-rändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen insbesondere auf den angrenzenden Nachbarflächen.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen

V1 Kontrolle des Baufeldes auf Eidechsen

Zur Vermeidung der Schädigung von einzelnen Zauneidechsen, ist das Plangebiet nach der Zaunstellung (V2) noch einmal zu nach Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten einzelne Tiere gefunden werden, sind diese einzufangen und hinter den Zaun nach Westen auf die angrenzenden Wiesenflächen zu setzen.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Der Zaun ist einmal entlang der westlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen, die ca. 10-20 cm tief eingegraben wird. Befestigungseisen o. ä. sind in Richtung Plangebiet anzubringen. Die angrenzenden Wiesenflächen, die sich nicht im Plangebiet befinden, sind als Tabuflächen auszuweisen und dürfen während der Bebauung nicht als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Der Zaun ist vor der Baufeldfreimachung zu stellen und muss während der gesamten Bauarbeiten funktionsfähig sein.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ja nein

BNatSchG verletzt:

Auf Grund der Maßnahmen V1 und V2 ist mit keiner Tötung von Zauneidechsen zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ja nein

BNatSchG verletzt:

Auf Grund der Maßnahmen V1 und V2 sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Mit Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahme und unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art